



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie -

Tagesordnung I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 8. Mai 2019

Vorlagen-Nr. 19-F-05-0015

**Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag
- Antrag der FDP Fraktion vom 30.04.2019 -**

Nach geltendem Recht sind berufstätige Heim- und Pflegekinder dazu verpflichtet, einen großen Teil ihres Arbeitslohns an die Sozialbehörden abzugeben. Im Zuge der sogenannten „Heranziehung“ nach § 94 Abs. 6 SGB VIII sind junge Menschen und Leistungsberechtigte, die in den Genuss vollstationären Leistungen kommen, gehalten, 75 Prozent ihres Nettoeinkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. In der Öffentlichkeit haben sich zuletzt vermehrt Stimmen zu Wort gemeldet, die diese Regelung für einen Fehlanreiz sowie eine unzumutbare Härte halten, insbesondere wenn junge Auszubildende betroffen sind. Unter den Akteure, die sich für Änderungen zugunsten der Pflegekinder aussprechen, sind die rheinland-pfälzische Landesregierung, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie der hessische Landesheimrat. Eine Senkung der geltenden Heranziehungsquote von 75 Prozent erscheint vor diesem Hintergrund angemessen und zielführend, wäre jedoch aufgrund des weiterhin geltenden Rechts durch die Landeshauptstadt allein kaum umsetzbar. Alternativ ließe sich aber eruieren, welche Handlungsspielräume sich für die Verwaltung u.a. aus den Maßgaben des § 92 SGB VIII (Ausgestaltung der Heranziehung) ergeben, welcher Abweichungen und Härtefälle behandelt.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten,

- 1) welche Handlungsspielräume er nach geltendem Recht sieht, um betroffene Auszubildende bei den Kostenbeiträgen zu entlasten.
- 2) inwieweit die in § 94 Abs. 6 SGB VIII eingeräumten Ermessen für Tätigkeiten im sozialen oder kulturellen Bereich in der Praxis eine Rolle spielen, insb. wie sich Sachstand und Praxis bei der Vermittlung von Tätigkeiten nach § 94 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB VIII darstellen sowie der damit verbundene Ermessensspielraum bei der Heranziehung.
- 3) wie hoch vor dem Hintergrund des § 92 Abs. 5 Satz 2 der (ggf. geschätzte) Verwaltungsaufwand der Heranziehung für einen Leistungsberechtigten zu beziffern ist?

Beschluss Nr. 0081

Der Antrag ist durch die Aussprache erledigt.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2019

Rutten
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .05.2019

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .05.2019

Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister